

zu Drs. Nr. 297/16

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 08.12.2016

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Schornsteinfegerwesen

nicht öffentlich

Allgemeine Verwaltungsprüfung
Prüfbericht

Schornsteinfegerwesen

Kreis Düren
Rechnungsprüfungsamt

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens wurde das bislang geltende Schornsteinfegerrecht umfassend reformiert. In einer Übergangsphase bis Ende 2012 galten teilweise noch die Regelungen des alten Schornsteinfegergesetzes (SchfG). Seit dem 01.01.2013 gelten ausnahmslos die Regelungen des Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) ersetzt.

Kernpunkt der Gesetzesnovelle ist die Abkehr vom Kehrmonopol der früheren Bezirksschornsteinfegermeister, nur diesen war vorher die Ausführung von Schornsteinfegerarbeiten vorbehalten. Damit wurde das Schornsteinfegerrecht in Deutschland schrittweise den europarechtlichen Vorgaben zur Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit angepasst.

Die bisher den Bezirksschornsteinfeuern vorbehaltenen allgemeinen Schornsteinfegertätigkeiten (Kehrungen, Überprüfungen und Messungen) dürfen seit Anfang 2013 von allen Betrieben erbracht werden, die mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen sind. Die Grundstücks- und Wohnungseigentümer können sich somit "ihren" Schornsteinfeger frei auswählen und die vorgeschriebenen Schornsteinfegerarbeiten nach gegenseitiger Kostenvereinbarung ausführen lassen.

Bestimmte hoheitliche Tätigkeiten wie z.B. die Feuerstättenschau, den Erlass des Feuerstättenbescheids und die Bauabnahmen, für die auch weiterhin feste Gebührensätze erhoben werden, können dagegen nur von durch die Bezirksregierung bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeuern durchgeführt werden. Zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen und aufgrund des Umweltschutzes, der Energieeinsparung und des Klimaschutzes ist es erforderlich, dass die Kehr- und Überprüfungspflichten regelmäßig durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeuern regelmäßig kontrolliert werden. Bei dieser Feuerstättenschau setzen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in einem Feuerstättenbescheid gegenüber den Eigentümern fest, welche Schornsteinfegerarbeiten innerhalb welchen Zeitraums an den vorhandenen Anlagen durchzuführen sind. Der Feuerstättenbescheid ist ein Verwaltungsakt. Widerspruch und Anfechtungsklage haben lt. § 14 Abs. 2 Satz 2 SchfHwG keine aufschiebende Wirkung. Als Sicherungsmaßnahme ist auch die vorläufige Stilllegung einer Anlage zulässig. Die örtliche Ordnungsbehörde

ist dann für die Verfügung und Aufhebung der vorläufigen Sicherungsmaßnahme grundsätzlich zuständig¹.

Im Rahmen der Bauabnahme hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger bei der Errichtung oder Änderung von Schornsteinen sowie beim Anschluss von Feuerstätten an Schornsteine oder Abgasleitungen zu bescheinigen, dass die Abgasanlage sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

Das neue Schornsteinfegerrecht schafft die Voraussetzungen für Wettbewerb im Schornsteinfegerhandwerk. Die Kehrbezirke werden über ein Ausschreibungsverfahren für jeweils sieben Jahre durch die Bezirksregierung Köln vergeben.

Die Eigentümer von Grundstücken und Räumen können auch weiterhin alle Tätigkeiten vom dem für ihren Wohnort zuständigen Bezirksschornsteinfeger durchführen lassen. Falls sie einen anderen Schornsteinfeger mit den Arbeiten beauftragen, müssen sie die Arbeiten gemäß den Festlegungen im Feuerstättenbescheid durchführen lassen und dies dem Kehrbezirkseinhaber über ein Formblatt nachweisen.

Die Prüfung des Schornsteinfegerwesens wurde durchgeführt von .

Aufgabenbereiche der Schornsteinfegeraufsicht

Die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und die Beleihung mit staatlicher Gewalt begründen eine staatliche Aufsicht. Gemäß § 21 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes i. V. m. § 3 Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO unterstehen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der Aufsicht des Kreises Düren als Kreisordnungsbehörde. Innerhalb der Kreisverwaltung Düren ist die Aufsicht beim Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen (Amt 63) angesiedelt. Der Aufgabenumfang beträgt ca. 60 % einer Vollzeitkraft, insgesamt 4 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind mit unterschiedlichem Stellenanteil tätig, zwei davon übernehmen die Sachbearbeitung im Vertretungsfall. Zwei weitere Beschäftigte sind im Außendienst tätig.

¹ § 14 Abs. 3 SchwfHWG i. V. m. § 4 Schornsteinfeger-ZuständigkeitsVO

Im Rahmen der Aufsicht nach § 21 SchfHwG kann das Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen:

- die Wahrnehmung der den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger übertragenen Aufgaben und Befugnisse und die Einhaltung ihrer Pflichten überprüfen
- das Kkehrbuch und die dazu gehörigen Unterlagen zur Überprüfung vorlegen lassen
- bei nicht ordnungsgemäßer Aufgabenerfüllung als Aufsichtsmaßnahme einen Verweis erteilen oder ein Warnungsgeld bis zu fünftausend Euro verhängen

Diese Aufgaben werden nur im Rahmen der Bearbeitung von Beschwerden (s. nächster Absatz, Ziff. 3) und nicht losgelöst wahrgenommen, da dazu keine personellen Kapazitäten vorhanden sind. Daher sind Fallzahlen hierzu nicht vorhanden.

Neben der Schornsteinfegeraufsicht gehört zu den Aufgaben des Amtes 63 überwiegend die:

1. Beitreibung der säumigen Gebühren für die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger
2. Durchführung ordnungsbehördlicher Verfahren zur Durchsetzung der im Rahmen des Feuerstättenbescheids festgesetzten, durchzuführenden Arbeiten inkl. Durchsetzung der Feuerstättenschau
3. Bearbeitung von Beschwerden über die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

Bei der Beitreibung der Gebühren für hoheitliche Maßnahmen wird der Kreis tätig, wenn nach Rechnungserstellung und Mahnung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der Kunde dennoch nicht bezahlt. Zunächst erfolgt eine Anhörung mit Zahlungsaufforderung und nach Fristablauf wird der Kunde durch einen Leistungsbescheid zur Zahlung verpflichtet und gleichzeitig mit Gebührenbescheid eine Gebühr in Höhe von 100 € nach Anhang 1.15 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)² i.V.m. dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) festgesetzt. Die Vollstreckung der Gebühren für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgt danach durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde der kreisangehörigen Kommune. Die Kreiskasse versucht die Gebühren für den Leistungsbescheid beizutreiben.

Im Feuerstättenbescheid setzt der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger erforderlichen Arbeiten und Fristen fest. Wenn der Kunde trotz Erinnerung diese nicht erfüllt, bittet der bevollmächtigte Be-

² Tarifstelle 15.3.4

zirksschornsteinfeger um Amtshilfe. Dann wird das Amt 63 mit Anhörung und späterem Zweitbescheid unter Androhung der Ersatzvornahme mit gleichzeitiger Gebührenfestsetzung tätig. Evtl. folgt dann die Festsetzung und Durchführung der Ersatzvornahme ebenfalls mit gleichzeitiger Festsetzung einer Gebühr. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird dann nach der Durchführung der Ersatzvornahme evtl. unter Zuhilfenahme der Polizei und eines Schlüsseldienstes für seine Leistung vom Kreis bezahlt. Die entstandenen Kosten für die Ersatzvornahme und Auslagen werden durch Leistungsbescheid gegenüber dem Eigentümer geltend gemacht und bei Nichtbezahlung von der Kreiskasse vollstreckt. Vom Kreis werden gemäß Anhang 1.15 zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) Gebühren festgesetzt und zwar für

- den Erlass des Zweitbescheids zur Durchsetzung einer nicht veranlassten Kehrung oder Überprüfung 100 €³ und
- die Anordnung der Ersatzvornahme nach erfolglosem Zweitbescheid 150 €⁴.

Eheleute haften dabei gemeinschaftlich als Gesamtschuldner.

Zu diesem Aufgabenblock gehört auch die Durchsetzung der Feuerstättenschau, die bei Verweigerung durch den Eigentümer unter Zuhilfenahme der Polizei und ggfls. eines Schlüsseldienstes erfolgt.

Beschwerden der Kunden werden als dritter größerer Aufgabenblock bearbeitet. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wird meist zur Stellungnahme aufgefordert. Aufsichtsrechtliches Einschreiten war in den letzten Jahren nicht erforderlich.

Rechtsmittel können zwar gegen Leistungsbescheide, Zweitbescheide, Festsetzung der Ersatzvornahme und Gebührenbescheide eingelegt werden. Dies ist sehr selten und in den letzten Jahren erst einmal vorgekommen.

Korruptionsprävention:

Das Fachamt ist der Auffassung, dass es sich bei der Schornsteinfegeraufsicht nicht um einen korruptionsgefährdeten Bereich handelt, so dass auch keine besonderen Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption durchgeführt werden. Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG) sind korruptionsgefährdete Bereiche insbesondere dort anzunehmen, wo auf Aufträ-

³ Tarifstelle 15.3.5

⁴ Tarifstelle 15.3.6

ge, Fördermittel oder auf Genehmigungen, Gebote oder Verbote Einfluss genommen werden kann. Gerade ordnungsbehördliche Aufgabe wie die Schornsteinfegeraufsicht sind aus Sicht der Rechnungsprüfung als korruptionsgefährdet anzusehen.

Die Rechnungsprüfung verweist hierzu insbesondere auf die Regelungen der Leitlinien Korruptionsprävention (compliance leader) von Dezember 2010 und der Dienstvereinbarung zur Vorbeugung und Verhinderung von Korruption bei der Kreisverwaltung Düren vom 20.01.2016.

Prüfbemerkung B 1

Bei der Schornsteinfegeraufsicht handelt es sich aus Sicht der Rechnungsprüfung um einen korruptionsgefährdeten Bereich. Entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption sind daher durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Korruptionsbekämpfungsgesetz sieht zu Recht in Bereichen, in denen Gebote oder Verbote ausgesprochen werden, grundsätzlich eine Korruptionsgefährdung. Somit handelt es sich auch bei den Bereichen des Sachgebietes 63/1 um korruptionsgefährdete Bereiche. In dem in Rede stehenden Arbeitsbereich ist jedoch eine Differenzierung geboten, da hier eine sogenannte Drittbeteiligung gegeben ist.

Für den Bereich nicht durchgeführter Schornsteinfegerarbeiten wird der Kreis Düren aufgrund einer Mitteilung des bevollmächtigten Schornsteinfegers tätig. In diesem Spannungsfeld der widerstreitenden Interessen fungiert der Kreis als Vollzugsorgan. Die Beitreibung hoheitlicher Gebühren erfolgt ebenfalls unter Drittbeteiligung.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

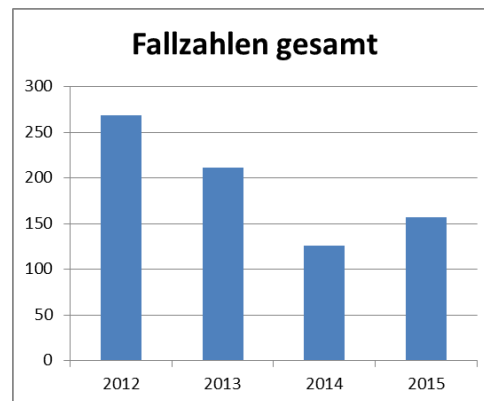
Die verwaltungsseitige Differenzierung ist zwar nachvollziehbar, die Schornsteinfegeraufsicht ist jedoch gleichwohl als korruptionsgefährdeter Bereich anzusehen, so dass Maßnahmen zur Vermeidung von Korruption durchzuführen sind.

Fallzahlen

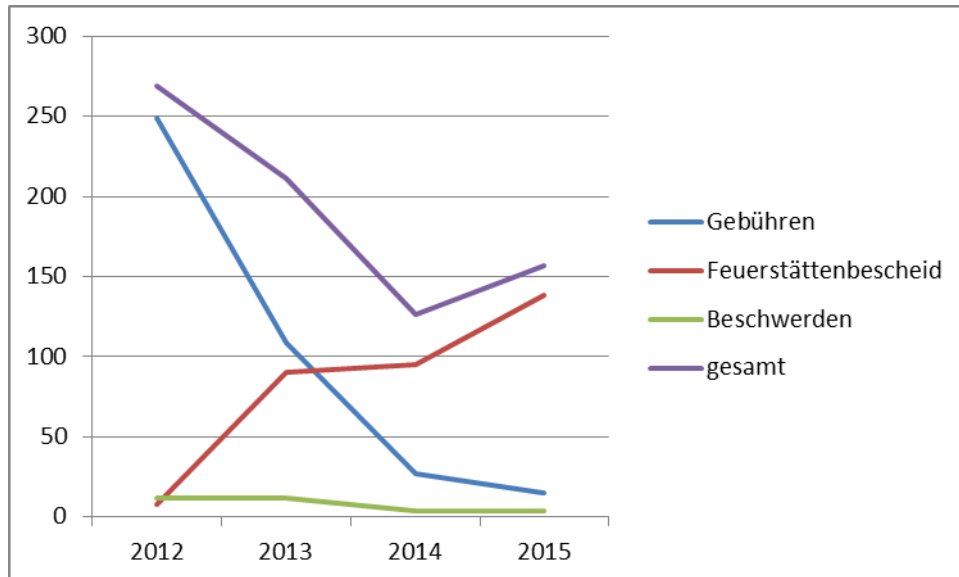
Die Fallzahlen der drei Aufgabenblöcke im Bereich des Schornsteinfegerwesens stellen sich wie folgt dar:

Aufgaben	2012	2013	2014	2015
Beitreibung rückständiger Gebühren	249	109	27	15
Durchsetzung Feuerstättenbescheid	8	90	95	138
Beschwerden	12	12	4	4
Gesamt	269	211	126	157

Die Fallzahlen des Schornsteinfegerwesens sind von 2012 bis 2014 insgesamt rückläufig und stetig gesunken. Sie haben sich von 2012 zu 2014 sogar mehr als halbiert. Entgegen des Trends sind sie in 2015 im Vergleich zum Vorjahr wieder angestiegen.



Wenn man die einzelnen Aufgaben betrachtet, ist die Entwicklung der drei Aufgabengebiete nicht einheitlich. Die Fallzahlen bei den ordnungsbehördlichen Verfahren zur Durchsetzung der im Feuerstättenbescheid festgelegten, erforderlichen Arbeiten bis hin zur Ersatzvornahme beinhalten einen höheren Verwaltungsaufwand und sind deutlich gestiegen. Die Beschwerden sind von 12 in den Jahren 2012 und 2013 auf 4 in 2014 und 2015 gesunken. Die Anzahl der Gebührenfälle ist von 2012 bis 2015 jedes Jahr gesunken.



Die Höhe der Gebühreneinnahmen im Schornsteinfegerwesen haben sich in den letzten vier Jahren wie folgt entwickelt:

	2012	2013	2014	2015
Gebühreneinnahmen	9.225 €	6.150 €	11.625 €	10.900 €

In den vereinnahmten Gebühren sind alle Gebühren, die der Kreis Düren im Rahmen der Schornsteinfegeraufsicht festsetzt, enthalten. Vom Kreis Düren werden wie bereits dargestellt Gebühren festgesetzt

- mit Leistungsbescheid zur Beitreibung der rückständiger Schornsteinfegergebühren (100€),
- beim Erlass eines Zweitbescheides zur Durchsetzung einer nicht veranlassten Kehrung oder Überprüfung (100 €) sowie
- bei der Anordnung der Ersatzvornahme bei erfolglosem Zweitbescheid (150 €).

Die Gebühren werden beim Kostenträger 521.01.00 "Maßnahmen der Bau- und Schornsteinfegeraufsicht allgemein" vereinnahmt. Da kein gesondertes Sachkonto existiert, können Angaben zum Haushaltsvolumen der Aufwendungen und Erträge laut Fachamt *nicht – jedenfalls nicht mit vertretbarem Aufwand – angegeben werden*. Die Rechnungsprüfung empfiehlt daher, eigene Sachkonten einzurichten.

Einzelfallprüfung

Es wurden stichprobenweise insgesamt 17 Einzelfälle aus den verschiedenen Bereichen geprüft, die zufällig ausgewählt wurden und zwar

- 6 Fälle Gebührenbeitreibung
- 10 Fälle Durchsetzung einer durch Feuerstättenbescheid festgelegten aber nicht veranlassten Kehrung oder Überprüfung
- 1 Beschwerdefall

6 Fälle Gebührenbeitreibung

Wenn der Kunde nach Rechnungserstellung und Mahnung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Gebühren für hoheitliche Maßnahmen nicht zahlt, wendet sich der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger an das Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen. Zunächst erfolgt eine Anhörung mit Zahlungsaufforderung und nach Fristablauf wird der Kunde durch einen Leistungsbescheid zur Zahlung verpflichtet und gleichzeitig mit Gebührenbescheid eine Gebühr in Höhe von 100 € festgesetzt. Die Vollstreckung der Gebühren für den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgt danach durch die jeweils zuständige Vollzugsbehörde der kreisangehörigen Kommune. Die Gebühr für den Leistungsbescheid versucht die Kreiskasse bei Nichtzahlung beizutreiben. Dies wird seitens des Fachamtes aber nicht weiter verfolgt.

Alle überprüften Gebührenbeitreibungsfälle wiesen eine ordentliche und chronologische Aktenführung auf. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

10 Fälle Durchsetzung des Feuerstättenbescheids

Insgesamt wurde auch in diesem Bereich bei allen überprüften Fällen eine ordentliche und chronologische Aktenführung vorgefunden. Nur in einem Fall wurden Beanstandungen festgestellt. Bei der Einzelfallprüfung ist aufgefallen, dass bei allen Fällen ein Sachbearbeiter den gesamten Schriftverkehr alleine und ohne Gegenzeichnung unterschreibt.

Az. 00173-15-10

Dieser Fall beginnt mit der Bitte des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers um Ausstellung des Zweitbescheid zum Feuerstättenbescheid, da nicht alle Maßnahmen termingerecht durchgeführt wurden am 15.01.2015 und endet mit der Ersatzvornahme am 21.08.2015 und dem Leistungsbescheid. Das Objekt ist eine Gaststätte, die nicht vom Eigentümer betrieben wird. Der Mieter wurde ermittelt und mit Schreiben vom 05.05.2015 informiert, dass dieser ein Betreten im

Sinne des Schornsteinfeger-Handwerks-Gesetzes zu dulden hat. Das Schreiben konnte jedoch nicht zugestellt werden, sondern kam mit einem entsprechenden Vermerk der Deutschen Post an das Fachamt zurück. Dann erfolgt am 13.07.2015 erneut ein Anschreiben an den Mieter unter Bezug auf das Schreiben vom 05.05.2015, das nicht zugestellt worden ist. Der Mieter sollte über den Zeitpunkt der Ersatzvornahme informiert werden. Auch dieses Schreiben kam mit dem gleichen Vermerk der Deutschen Post zwei Tage nach dem Termin für die Ersatzvornahme zurück. Die Ersatzvornahme konnte nicht durchgeführt werden. In der Akte befindet sich ein Foto vom 21.07.2015 von einem Aushang vor Ort, das einen anderen Betreiber als den ermittelten Mieter dokumentiert und anzeigt, dass Betriebsferien sind. Die weitere Sachbearbeitung berücksichtigt nicht die neuen Erkenntnisse. Sondern es erfolgt am 04.08.2015 eine Mitteilung an den Eigentümer und den ursprünglich ermittelten Mieter unter Bezug auf die beiden vorherigen Schreiben (05.05. und 13.07.2015) über einen neuen Termin für die Ersatzvornahme am 20.08.2015, obwohl die Post beim Mieter bislang nicht zugestellt werden konnte und laut Foto vom Aushang ein anderer Betreiber der Gaststätte zu sein scheint. Die Ersatzvornahme konnte daraufhin am 20.08.2015 wieder nicht durchgeführt werden, da kein Eigentümer und kein Mieter vor Ort und bislang auch nicht der Schlüsseldienst eingebunden worden war. Es wurde aber dann von einem anderen Mitarbeiter – vermutlich vom Außendienstmitarbeiter - beim Betreiber angerufen und einen neuen Termin für die Ersatzvornahme am nächsten Tag vereinbart, der auch durchgeführt werden konnte. Dies wurde handschriftlich in der Akte von jemand anderem als dem Sachbearbeiter dokumentiert.

Prüfbemerkung

In diesem Einzelfall hätte bei sorgfältigerer Sachbearbeitung vermutlich schneller und somit wirtschaftlicher die Ersatzvornahme durchgeführt werden können. Zukünftig sollte verstärkt darauf geachtet werden.

1 Beschwerdefall

Die Eigentümer beantragen den Wechsel des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bei der Bezirksregierung Köln. Diese bindet das Amt für Recht, Bauordnung und Wohnungswesen mit der Bitte um Stellungnahme ein. Der Antrag wurde daraufhin von der Bezirksregierung abgelehnt. Aus diesem Bereich wurde nur ein Fall geprüft, da dies äußerst selten vorkommt. Es gab keine Veranlassung zur Beanstandung.

Abschließende Bemerkung:

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsprüfung wurden die Aufgaben der Schornsteinfegeraufsicht dargestellt und 17 zufällig ausgewählte Einzelfälle überprüft. Die dabei geprüften Akten dokumentieren eine sorgfältige und übersichtliche Sachbearbeitung. Lediglich in einem Einzelfall war eine Prüfbemerkung erforderlich.

Eine weitere Prüfbemerkung erfolgte zum Thema Korruptionsprävention, da es sich bei den Aufgaben der Schornsteinfegeraufsicht nach Ansicht der Rechnungsprüfung um einen korruptionsgefährdeten Bereich handelt.